RECHTSANWALTSKAMMER FRANKFURT AM MAIN

MITTEILUNGEN DER RECHTSANWALTSKAMMER FRANKFURT AM MAIN 2 / 2025

www.rak-ffm.de

KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Ankündigung der Kammerversammlung 2025 4

IN EIGENER SACHE

Vorstandswahlen 2025 – Erste Wahlbekanntmachung 5

Rechtsanwaltskammern verteidigen anwaltliche Unabhängigkeit gegen politischen Druck aus dem Ausland 8

Hinweis zur Anwaltssuche 9

Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) 10

ZUR ANWALTLICHEN ARBEIT

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz – Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei goAML Web 11

Kartenleser cyberJack secoder bald nicht mehr nutzbar 11

Behördenaktenübermittlungsverordnung 12

Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung 12

Aus den Beschwerdeabteilungen 13

AUSBILDUNG

Feierliche Urkundenübergabe 2025 15
Ergebnisse der Fachwirtprüfungen 2025 15
Prüfungstermine 16
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwalts-fachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte 16
Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht 16
Vocatium Rhein-Main 11. und 12. Juni 2025 17
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025 / 2026 17

MITTEILUNGEN

Neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof 18
96. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 18
STAR-Bericht 2024 – Kammerbericht Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 18
Neuwahlen beim Verband Freier Berufe in Hessen 19
Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs zur Zeichnung aufgelegt 20
Höhere Pfändungsfreigrenzen ab dem 1. Juli 2025 20
Ergebnisse der Spendenaktion 2024 und 140-jähriges Jubiläum 21

VERANSTALTUNGEN

(Warum) Lohnt es sich Notarin:Notar zu werden? 22
Rechtsstandort Frankfurt im Wandel:
Neue Wege für Unternehmenskonflikte durch einen neu errichteten Commercial Court und Commercial Chambers 23
Unternehmens Juristenkongress des Bundesverbandes der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen 23

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 24
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte 24
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 24

IMPRESSUM

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte in diesem Editorial auf zwei völlig unterschiedliche, aber wichtige Themen eingehen. Dies ist zum einen die anstehende Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und zum anderen die von uns gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer München veröffentlichte Presseerklärung zum Schutz gegen die immer häufiger und aus immer mehr, auch aus erstaunlichen Richtungen kommenden Angriffe auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft.

Wir wählen unsere Vorstandsmitglieder seit einigen Jahren durch elektronische Wahl. Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder. Durchgeführt werden wird die Wahl im September und Oktober 2025. Die Wahlfrist wird am 24. Oktober 2025 enden. Bis zu unserer Kammerversammlung, die dieses Jahr am 5. November 2025 stattfindet, wird also die neue Besetzung unseres Vorstandes feststehen.

Gewählt werden alle zwei Jahre für die Dauer von vier Jahren die Hälfte unserer Vorstandsmitglieder. Gleichzeitig finden Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder statt. In diesem Jahr werden wir 21 Vorstandssitze zu besetzen haben.

Unser Wahlausschuss hat sich bereits konstituiert. Besonders wichtig ist, dass Wahlvorschläge bis spätestens zum 15. August 2025 dem Wahlausschuss vorliegen müssen. Die weiteren Einzelheiten werden in Kammer Aktuell und auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Wahlunterlagen erhalten Sie per beA.

Ich möchte Sie dringend darum bitten, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit mitzubestimmen, wer Sie im Vorstand der Rechtsanwaltskammer vertritt. Gleichzeitig stärkt eine hohe Wahlbeteiligung unsere anwaltliche Selbstverwaltung und damit auch die anwaltliche Unabhängigkeit.

Aktuell gerät die anwaltliche Unabhängigkeit international immer mehr unter Druck. Dies gilt nicht nur für Länder, wie die Türkei, Ungarn oder Russland. Auch in den USA kommt es zu gravierenden Angriffen auf die anwaltliche Unabhängigkeit und auch auf die Justiz, indem von den dort Regierenden Gerichtsentscheidungen negiert werden. Das Prinzip der Gewaltenteilung gerät so ins Wanken.

Die jüngsten Entwicklungen in den USA, bei denen die Regierung unter Präsident Trump durch sog. „Executive Orders“ gezielt gegen Anwaltskanzleien vorgeht, stellen einen besorgniserregenden Eingriff auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft dar. Hiervon sind auch wir als Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main betroffen, denn zu unseren Mitgliedern gehören deutsche Zweigniederlassungen betroffener amerikanischer Kanzleien.

Wir haben deshalb gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer München Anfang Juni 2025 eine Pressemitteilung zu unseren Standpunkten veröffentlicht, unsere Besorgnis über diese Entwicklungen zum Ausdruck gebracht und zur internationalen Solidarität der Anwaltschaft aufgerufen. Die Pressemitteilung finden Sie nachfolgend und auf unserer Homepage.

Ungeachtet aller internationalen Probleme und Krisen wünsche ich Ihnen eine erholsame Sommerferienzeit

Ihr

Dr. M. Griem
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2025

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am
Mittwoch, 5. November 2025, ab 16:00 Uhr
in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Vorstandswahlen 2025 – Erste Wahlbekanntmachung

I.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach §1 Abs. 2 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018, veröffentlicht in Kammer Aktuell IV/2018 (nachfolgend Wahlordnung), geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung vom 29. Oktober 2020 und 4. November 2024 und abrufbar unter https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/wahl-und-geschaeftsordnung/, bestimmt der Vorstand das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl). Der Vorstand hat beschlossen, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen.

II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder im LG Bezirk Darmstadt, 20 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt am Main, 3 Mitglieder im LG Bezirk Gießen, 2 Mitglieder im LG-Hanau, 2 Mitglieder im LG-Bezirk Limburg und 4 Mitglieder im LG-Bezirk Wiesbaden zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i. V. m. III.1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und §1 Abs. 4 Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im November 2025. Zu wählen sind

2 Mitglieder für den LG-Bezirk Darmstadt,

8 Mitglieder für den LG-Bezirk Frankfurt am Main,

3 Mitglieder für den LG-Bezirk Gießen,

2 Mitglieder für den LG-Bezirk Hanau,

1 Mitglied für den LG-Bezirk Limburg und

4 Mitglieder für den LG-Bezirk Wiesbaden.

Zusätzlich ist nach § 69 Abs.3 BRAO i. V. m. Nr. III.3. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Rahmen einer Ersatzwahl

1 Sitz im LG-Bezirk Frankfurt am Main

für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren zu besetzen.

Diese 21 Sitze sind daher neu zu besetzen.

III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 2. November 2018 beschlossenen und durch Beschlüsse der Kammerversammlung vom 29. Oktober 2020 und 4. November 2024 geänderten Wahlordnung am 25. März 2025 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Heike Stintzing, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Lothar Thür, Frankfurt am Main

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach, Darmstadt

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Till Pense, Frankfurt am Main

an. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,

Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main.

Am 21. Mai 2025 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Rechtsanwalt Lothar Thür zum Wahlleiter und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Heike Stintzing zur stellvertretenden Wahlleiterin gewählt.

IV.

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

Donnerstag, den 3. Juli 2025 bis Freitag, den 18. Juli 2025

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

V.

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

Freitag, den 15. August 2025

Wahlvorschläge einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).

2. Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die

   a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und

   b) wählbar sind.

   Nach § 65 Nr.2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 15. August 2025 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 2 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereitgestellten Formblatt einzureichen. Das **Formblatt** kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer – https://www.rak-ffm.de – abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

VI.

Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl sowie die Zugangsdaten für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten in der ersten Septemberhälfte 2025 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugeschickt. Zusätzlich wird die zweite Wahlbekanntmachung in den Ende September erscheinenden Kammermitteilungen III/2025 veröffentlicht.

Auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO und nichtanwaltliche Pflichtmitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BRAO sind wahlberechtigt.

Die Kandidierenden stellen sich voraussichtlich ab Anfang September 2025 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter https://www.rak-ffm.de vor.

Die Wahlfrist endet am Freitag, dem 24. Oktober 2025.

gez. **Lothar Thür**
Wahlleiter

RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer
München

Rechtsanwaltskammern verteidigen anwaltliche Unabhängigkeit gegen politischen Druck aus dem Ausland

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben sich die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München zur Verteidigung der anwaltlichen Unabhängigkeit gegen politischen Druck aus dem Ausland geäußert.

Die jüngsten Entwicklungen in den USA, bei denen die Regierung unter Präsident Trump durch sogenannte „Executive Orders" gezielt gegen Anwaltskanzleien vorgeht, werfen auch in Deutschland gravierende berufsrechtliche Fragen auf. Die regionalen Rechtsanwaltskammern sehen in diesen Vorgängen einen **besorgniserregenden Angriff auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft**, der auch deutsche Zweigniederlassungen amerikanischer Kanzleien betrifft.

Präsident Trump hat mehrere Großkanzleien, darunter auch solche mit Niederlassungen in Deutschland, unter Druck gesetzt, indem er ihnen die Sicherheitsfreigaben entzog, den Zugang zu Behörden verwehrte und sie aus der Vergabe für Bundesaufträge ausschloss. Um existenzbedrohende Konsequenzen zu vermeiden, haben zahlreiche dieser Kanzleien sogenannte „Deals" mit der US-Regierung geschlossen, die unter anderem **umfangreiche ProBono-Leistungen im Sinne der Trump-Administration sowie die Aufgabe von Diversity-Programmen** beinhalten.

„Ein solcher Eingriff durch einen ausländischen Staat ist mit dem Grundverständnis einer freien, unabhängigen und selbstverwalteten Anwaltschaft nicht vereinbar", betont RAin Anne Riethmüller, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München. RA Dr. Michael Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, ergänzt: „Die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung ist ein Grundpfeiler jedes demokratischen Rechtsstaates – in den USA ebenso wie in Deutschland."

Einige örtliche Kammern stehen daher bereits im **Austausch mit den deutschen Niederlassungen betroffener US-Kanzleien** und bieten ihre Unterstützung an, um deren **berufsrechtliche Integrität zu sichern** und anwaltliche Unabhängigkeit auch unter externer Einflussnahme aufrechtzuerhalten. Zudem wird der Dialog mit internationalen Partnern, insbesondere der **American Bar Association (ABA)**, intensiviert, um eine gemeinsame transatlantische Antwort auf die zunehmenden autoritären Tendenzen zu entwickeln.

Berufsrechtliche Verfahren gegen betroffene Kanzleien werden hingegen zum jetzigen Zeitpunkt **nicht als vorrangige Maßnahmen** angesehen. Die konkreten Inhalte und rechtlichen Verpflichtungen aus den Vereinbarungen mit der US-Regierung sind derzeit nicht vollständig bekannt. Eine sachgerechte rechtliche Bewertung erfordert eine belastbare Tatsachengrundlage, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben ist. Die Rechtsanwaltskammern setzen daher vorrangig auf **Aufklärung, Beratung und Unterstützung** der betroffenen Mitglieder.

Derzeit untersuchen mehrere US-Kongressausschüsse die Vereinbarungen zwischen Präsident Donald Trump und großen Rechtsanwaltskanzleien, die erhebliche Summen an ProBono-Rechtsdienstleistungen im Austausch für die Aufhebung von Exekutivanordnungen zugesagt haben. Die Untersuchungen sind noch im Gange, und es bleibt abzuwarten, ob sie zu weiteren rechtlichen Schritten oder Empfehlungen führen werden.

Die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München begrüßen ausdrücklich, dass sich einzelne Kanzleien dem Druck widersetzen und den Rechtsweg gegen die Maßnahmen der US-Regierung beschreiten. Dies zeigt: Widerstand ist möglich – und notwendig.

Erfreulich ist, dass mehr als 800 US-Kanzleien mit dem sogenannten „Amicus-Letter" kollektiv ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich gegen die Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit und für die Prinzipien der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit einzusetzen. Zu diesen Kanzleien gehört auch eine der 20 umsatzstärksten Kanzleien der USA, die so öffentlich gegen die Maßnahmen der Trump-Regierung Stellung bezogen hat.

Gespräche der regionalen Rechtsanwaltskammern mit Vertretern der betroffenen Kanzleien haben ergeben, dass ein hohes Maß an Vertrauen in das amerikanische Justizsystem besteht. Dem tragen die ersten Urteile, die mittlerweile ergangen sind und mit denen die Executive Orders für null und nichtig erklärt wurden, Rechnung.

Eines ist in diesem Zusammenhang jedoch auch klar: Die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit ist kein ausschließlich amerikanisches Problem. Auch in anderen Ländern, etwa in Ungarn, der Türkei oder Russland, lässt sich beobachten, wie die Anwaltschaft unter Druck gesetzt wird. Beispielsweise wurde erst kürzlich in den Medien berichtet, dass in Russland eine deutsche Anwaltskanzlei massiv unter Druck gesetzt wird, ein Schiedsverfahren gegen Russland zu beenden, andernfalls drohe den Mitgliedern der Kanzlei eine Strafe in Milliardenhöhe. Auch hier steht die regionale Rechtsanwaltskammer mit den Betroffenen in Kontakt, denn auch hier gilt es, den Rechtsstaat zu verteidigen.

Die Anwaltschaft ist daher zur **internationalen Solidarität** aufgerufen: „Nur gemeinsam können wir garantieren, dass Anwältinnen und Anwälte überall auf der Welt ohne Furcht vor staatlicher Einflussnahme tätig sein können", sagt Anne Riethmüller.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern werden weiterhin mit größter Entschlossenheit jede Form der politischen Einflussnahme – gleich welchen Ursprungs – auf die Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verurteilen und ihr mit den Mitteln des Berufsrechts entgegentreten, wenn dies rechtlich geboten und tatsächlich erforderlich ist.

Hinweis zur Anwaltssuche

Zum 31. Dezember 2025 wird die auf unserer Website angebotene regionale Anwaltssuche eingestellt werden, da unser Systempartner die Datev eG. diesen Dienst ab dem kommenden Jahr nicht mehr zur Verfügung stellt.

Zukünftig ist damit nur noch eine Anwaltssuche über das bundesweite anwaltliche Anwaltsverzeichnis möglich.

Fédération des Barreaux d'Europe (FBE)

Der diesjährige Generalkongress der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) hat vom 24. bis 31. Mai 2025 in Bern stattgefunden und hatte die „Europäische Konvention zum Schutz der Anwaltschaft" als Generalthema. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum neuen Präsidenten des Verbandes der Europäischen Anwaltskammern gewählt.

Der Verband wurde bereits 1992 auch unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gegründet, derzeit gehören ihm über 200 Anwaltskammern an.

In seiner Antrittsrede betonte Dr. Griem, die Rolle der FBE-Kommissionen für das Wachstum der Föderation und die besondere Verantwortung ihrer Vorsitzenden.

Als Themen, die er in seiner Amtszeit besonders vorantreiben möchte, nannte er die

- Verteidigung des Rechtsstaats durch einen intensiveren Dialog zwischen Anwaltschaft und Richterschaft,
- Schärfung des Bewusstseins innerhalb der Bevölkerung für die Bedeutung eines funktionierenden Rechtsstaats,
- Stärkere Kommunikation mit den Mitgliedskammern, um die Zusammenarbeit innerhalb der FBE zu fördern sowie - die Einbindung junger Anwältinnen und Anwälte – unter anderem durch das neue Konzept „Young FBE", das er innerhalb der FBE etablieren möchte.

Im Zuge der einjährigen Präsidentschaft wird die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Zeit vom 25. – 27. September diesen Jahres das Zwischentreffen des Verbandes in Frankfurt am Main ausrichten. Über das Programm des Fachkongresses am Freitag, den 26. September 2025 werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz – Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei goAML Web

Seit 1. Januar 2024 müssen sich Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) gem. §§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 Satz 1 GwG als solche bei der Financial Intelligence Unit (FIU) registrieren (Kammer Aktuell 4 / 2023 S. 14). Beim Registrierungsprozess muss u. a. auch eine E-Mailadresse hinterlegt werden.

Die FIU informierte uns mit Schreiben vom 14. Mai 2025 über die geplante Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung für den Zugang zum System „goAML Web". Die Umstellung wird voraussichtlich zum 1. September 2025 erfolgen. Für die Umstellung auf das 2-Faktor-Authentisierungs-System wird die FIU an die registrierten Verpflichteten eine E-Mail mit einem Verifizierungscode an die für den jeweiligen Nutzer hinterlegte E-Mailadresse versenden.

Die FIU bittet daher alle Registrierten um Prüfung, ob ihre in goAML hinterlegte E-Mailadresse aktuell ist.

Alle weiteren Informationen dazu und zum Registrierungsprozess finden Sie hier https://goaml.fiu.bund.de/Home

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

Kartenleser cyberJack secoder bald nicht mehr nutzbar

In ihrem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach vom 10. April 2025 teilte die Bundesrechtsanwaltskammer mit, dass voraussichtlich ab Herbst 2025 die im beA zur Ansteuerung der Kartenlesergeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät cyberJack secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen wird. Dies bedeutet, dass dieses Gerät dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat. Wir möchten Sie daher bitten, frühzeitig sicherzustellen, dass Sie über ein Gerät verfügen, über das Sie mit Ihrer beA-Karte weiterhin das beA-System nutzen können.

Details dazu, wie Sie erkennen, ob das von Ihnen genutzte Gerät betroffen ist, welche Geräte im beA-System unterstützt werden und was Sie bei Ihrer Entscheidung für ein alternatives Gerät berücksichtigen sollten, erfahren Sie in den Hinweisen des beA-Anwendersupports.

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten, z. B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen, die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

Behördenaktenübermittlungsverordnung

Für den Austausch elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten gelten künftig bundesweit einheitliche technische Rahmenbedingungen. Diese sind in der Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV) geregelt, die am 5. Mai 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Die Verordnung gilt für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zudem auch für Rechtsanwaltskammern in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten.

Anders als in den ursprünglichen Entwürfen ist die Übermittlung von Akten in elektronischer Form als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Ab dem 1. Januar 2028 (statt wie zunächst vorgesehen zum 1. Januar 2026) besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung elektronischer Akten. Der Übermittlung soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden. Auch diese Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

In ihrer Sitzung am 26. Mai 2025 hat die Satzungsversammlung beschlossen den Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 I 1 Fachanwaltsordnung – FAO), von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Hintergrund ist, dass sich die dreijährige Frist in den vergangenen Jahren zu einer nur noch schwer überwindbaren Zugangsschranke entwickelt hat.

Trotz weiterhin großem Interesse an Fachanwaltschaften ist eine deutliche Verringerung des Zuwachses an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten zu verzeichnen, was u. a. auf ein geringeres Fallaufkommen und auf veränderte Stundenumfänge bei Anwältinnen und Anwälten, auf rückläufige Eingangszahlen bei den Gerichten und weitere Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt zurückzuführen ist, sodass sich insbesondere für den anwaltlichen Nachwuchs der Zugang zur Fachanwaltschaft zunehmend schwerer darstellt.

Mit dem verlängerten Nachweiszeitraum soll diesen Entwicklungen Rechnung getragen und die Chance vergrößert werden, eine angestrebte Fachanwaltschaft zu erlangen.

Die Satzungsversammlung beschloss zudem eine Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das anwaltliche Werberecht in §§ 6, 8 und 10 der Berufsordnung (BORA). Hintergrund ist, dass der Bundesgerichtshof das Verbot der Werbung um Mandate im Einzelfall deutlich relativiert hat. Zudem sind Briefbögen und Kanzleischilder nicht mehr die zentralen Informationsinstrumente, vielmehr werden auch digitale Medien genutzt und das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis gibt Auskunft über wesentliche Daten. Und schließlich enthält die Dienstleistungsinfo-VO (DL-InfoV) medienneutrale Vorgaben für Mandanteninformationen.

Der zuständige Ausschuss 2 der Satzungsversammlung erarbeitete zeitgemäße und neu strukturierte Vorschriften, die in dem neu benannten Abschnitt „Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“ der BORA verortet sind. Auch dieser Antrag wurde von der Satzungsversammlung mit großer Mehrheit angenommen.

Hinweis:
Die Beschlüsse können gem. § 191e BRAO erst nach Prüfung und Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Kraft treten.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1: Zulässigkeit der Kanzlei in der Wohnung

Die Beschwerdeführerin hatte dem Beschwerdegegner Räumlichkeiten zu Wohnzwecken vermietet und warf dem Beschwerdegegner vor, diese als Sitz seiner Rechtsanwaltskanzlei zu nutzen, ohne die Voraussetzungen an eine Anwaltskanzlei zu erfüllen. Der Beschwerdegegner war als Syndikusrechtsanwalt tätig und betrieb die Kanzlei nach seiner Einlassung nur nebenberuflich ohne Personal und ohne Mandantenverkehr. Er verfüge über ein separates Arbeitszimmer mit verschließbaren Schränken für die Handakten.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück und sah die Anforderungen an eine Kanzlei nach § 27 BRAO (Kanzleipflicht) und § 5 BORA als erfüllt an. Nach § 5 BORA sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Kanzlei vorzuhalten. Dazu gehört nach Auffassung der Beschwerdeabteilung unter Verweis auf Henssler/Prütting/Prütting BRAO § 27 Rn. 6 auch eine Räumlichkeit, in der ein persönliches und vertrauliches Mandantengespräch geführt werden kann. Auch die sonstigen Anforderungen wie insbesondere ein anwaltlicher Telefonanschluss und ein Briefkasten waren vorliegend gegeben.

Soweit die Beschwerdeführerin beanstandete, dass der Beschwerdegegner die zu Wohnzwecken vermieteten Räumlichkeiten vertragswidrig als Kanzlei genutzt habe, handelt es sich um eine außerhalb der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer liegende mietrechtliche und nicht um eine berufsrechtliche Frage.

Anmerkung: Unter baurechtlichen Gesichtspunkten sind „Wohnungskanzleien“ unproblematisch: Nach § 13 BauNVO sind freiberuflich genutzte Räume selbst in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten zulässig.

Fall 2: keine Auskunftspflicht nach Mandatsende

Der Beschwerde führende Rechtsanwalt forderte den Beschwerdegegner namens seines Mandanten zur Auskunftserteilung zum Stand bzw. Ergebnis einer Verfassungsbeschwerde auf, die der Beschwerdegegner für den – inzwischen ehemaligen – Mandanten erhoben hatte. Der Beschwerdegegner erteilte die Auskunft nicht, sondern forderte seinen ehemaligen Mandanten zur Begleichung noch offener Vergütungsansprüche auf.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück und verneinte einen Verstoß gegen die Pflicht zur Unterrichtung des Mandanten nach § 11 BORA. Diese Pflicht könne zwar wie vorliegend auch auf Dritte übertragen werden, sie ende jedoch mit dem Ende des Mandats (Hartung/Scharmer/Jacklofsky BORA § 11 Rn. 31).

Auch unter Kollegen bestehe keine eigenständige berufsrechtliche Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen (a. a. O. BORA § 11 Rn. 53).

Anmerkung: Auch wenn sich nach Mandatsende keine Pflichten mehr aus § 11 BORA ergeben, können sich Herausgabepflichten aus § 50 Abs. 2 BRAO ergeben. Danach muss der Rechtsanwalt Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit für den Mandanten erhalten hat, auf Verlangen herausgeben (S. 1). Ausgenommen sind nur jene Dokumente, die der Mandant bereits ur- oder abschriftlich erhalten hat (S. 4). Bei offenen Gebühren in der Angelegenheit kann allerdings ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO bestehen.

Fall 3: kein Tätigkeitsverbot mangels Vorbefassungsmandat

Der Beschwerdeführer und seine Frau waren zu einem Termin beim Beschwerdegegner erschienen und hatten einen Mandantenfragebogen ausgefüllt. Sie wollten den Beschwerdegegner mandatieren, da ihr Vermieter aus ihrer Sicht zu hohe Nebenkosten abgerechnet hatte. Der Beschwerdegegner lehnte es ab, ein Schreiben an den Vermieter zu entwerfen oder sonst tätig zu werden. Auf die Frage, ob er den Beschwerdeführer im Falle einer vermieterseitigen Kündigung des Mietverhältnisses vertreten würde, wies der Beschwerdegegner ihn darauf hin, dass erfahrungsgemäß allein aufgrund eines – vom Beschwerdeführer beabsichtigten – Abzugs von den Mietzahlungen wegen streitiger Nebenkostenabrechnungen nicht mit einer Kündigung zu rechnen sei.

Der Beschwerdegegner vernichtete den Mandantenfragebogen, legte keine Mandatsakte an und stellte dem Beschwerdeführer auch nichts in Rechnung. Nachdem das Mietverhältnis in der Folgezeit durch den Vermieter gekündigt wurde, trugen die Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner ein entsprechendes Vertretungsmandat an, dass dieser ablehnte. Stattdessen vertrat er den Vermieter gegenüber den Beschwerdeführern in der Folgezeit im Räumungsrechtsstreit und kündigte das Mietverhältnis namens des Vermieters wegen Eigenbedarfs.

Die durch den Beschwerdeführer wegen Parteiverrat erstattete Strafanzeige wurde zunächst nach § 170 Abs. 2 StPO und nach seiner Beschwerde nach § 153 StPO eingestellt. Auch die erhobene Kammerbeschwerde wurde durch die zuständige Beschwerdeabteilung der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen. Voraussetzung für ein Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision ist nach § 43a Abs. 4 BRAO, dass der Rechtsanwalt den anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Hieran fehlte es, nachdem der Beschwerdegegner weder ein Beratungs- noch ein Vertretungsmandat übernommen hatte. Die Erteilung allgemeiner Auskünfte – wie vorliegend der Hinweis, dass ein Mietverhältnis wegen Abzugs streitiger Nebenkosten regelmäßig nicht in Gefahr ist – stellen nach verbreiteter Literaturauffassung keine anwaltliche Vorbefassung im Sinne des § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO dar (BeckOK BRAO / Praß 25. Edition v. 1. August 2022 § 43a Rn. 192); gleiches gilt für die Prüfung ob ein Mandat zustande kommt (a. a. O.).

Fall 4: Pflicht zur Erteilung des EB auch bei Erkrankung

Der Beschwerdegegner gab in jedenfalls einem Fall krankheitsbedingt ein durch das Gericht angefordertes Empfangsbekenntnis nicht ab. Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge wegen Verstoß gegen die Pflicht des § 14 BORA, ordnungsgemäße Zustellungen u. a. von Gerichten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) – zu erteilen. Im Hinblick auf die Erkrankung verwies die Beschwerdeabteilung auf die Pflicht, bei längerer als einwöchiger Hinderung an der Berufsausübung für eine Vertretung zu sorgen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) und dieser einen Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) einzuräumen, der auch die Abgabe elektronischer Empfangsbekenntnisse ermöglicht (§ 54 Abs. 2 BRAO).

Anmerkung: Nur wenn die Vertretung nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt oder die Betroffenen für keine Vertretung sorgen, wird die Vertretung nach § 53 Abs. 3 BRAO auf Antrag oder ggf. von Amts wegen durch die Rechtsanwaltskammer bestellt, welche nichtanwaltlichen Vertretungen für die Vertretungsdauer ein beA mit eingeschränkten Funktionen einrichtet (§ 25 Abs. 1 bis 3 RAVPV).

Feierliche Urkundenübergabe 2025

Mit der Verabschiedung soll auch in diesem Jahr eine überregionale Feier für alle Auszubildenden der Berufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie der Rechtsfachwirte und Notarfachwirte, die 2025 ihre Prüfung bestanden haben, stattfinden.

Die Abschlussfeier ist für den 26. August 2025 um 17 Uhr in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main vorgesehen

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Ergebnisse der Fachwirtprüfungen 2025

Ende Mai konnten die Fortbildungsprüfungen abgeschlossen werden. Die Rechtsanwaltskammer gratuliert allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen.

An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin" bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt" haben 31 Prüflinge teilgenommen. 22 Teilnehmer (71%) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

Note	Sehr gut (1,0–1,4)	Gut (1,5–2,4)	Befriedigend (2,5–3,4)	Ausreichend (3,5–4,4)
Büroorganisation und Büroverwaltung	–	2 *9,0 %*	10 *45,5 %*	10 *45,5 %*
Personalwirtschaft und Mandanten-betreuung	–	1 *4,6 %*	5 *22,7 %*	16 *72,7 %*
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	–	3 *13,6 %*	9 *40,9 %*	10 *45,5 %*
Mandatsbetreuung in der Zwangsvoll-streckung und im materiellen Recht	–	2 *9,0 %*	5 *22,7%*	15 *68,3 %*
Mündliche Prüfung	4 *18,2 %*	10 *45,5 %*	6 *27,3 %*	2 *9,0 %*
Gesamtnote	–	2 *9,0 %*	8 *36,4 %*	12 *54,6 %*

An der Prüfung zur „Notarfachwirtin" bzw. zum „Notarfachwirt" haben 29 Prüflinge teilgenommen. 23 Teilnehmer (79,3 %) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

Note	Sehr gut (1,0–1,4)	Gut (1,5–2,4)	Befriedigend (2,5–3,4)	Ausreichend (3,5–4,4)
Büroorganisation und Büroverwaltung	–	5 *21,8 %*	9 *39,1 %*	9 *39,1 %*
Personalwirtschaft und Mandanten-betreuung	1 *4,3 %*	5 *21,8 %*	7 *30,4 %*	10 *43,5 %*
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	–	–	6 *26,1 %*	17 *73,9 %*
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	–	1 *4,3 %*	3 *13,1 %*	19 *82,6 %*
Mündliche Prüfung	7 *30,4 %*	9 *39,1 %*	5 *21,8 %*	2 *8,7 %*
Gesamtnote	–	1 *4,3 %*	13 *56,6 %*	9 *39,1 %*

Die nächsten schriftlichen Prüfungen werden voraussichtlich im Juni 2026 stattfinden.

Prüfungstermine

Winterabschlussprüfung 2025/2026

Dienstag, den 2. Dezember 2025
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw.
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, 150 Minuten

Donnerstag, den 4. Dezember 2025
Vergütung und Kosten, 90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 1. Oktober 2025.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien.

Alle Anmeldeformulare sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

„Crashkurs" zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die nächsten „Crashkurse" des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 30. August 2025 und enden am Samstag, den 15. November 2025.

Die Anmeldung zu den Kursen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: c.faga@vbff-ffm.de und unter www.vbff-ffm.de.

Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht

Bei Fragen zum Ausbildungsverlauf oder bei Problemen während der Ausbildung stehen neben der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch spezielle Ausbildungsberater für jeden Berufsschulbezirk zur Verfügung, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen und deren Rechte und Pflichten sich im Einzelnen aus den Richtlinien für Ausbildungsberater ergeben.

Leider suchen wir noch immer für den Berufsschulbezirk Darmstadt eine Ausbildungsberaterin / einen Ausbildungsberater. Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, melden Sie sich gerne bei unserer Referentin Assessorin jur. Anna-Patricia Kappenstein, Kappenstein@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069 – 17 00 98 19.

Vocatium Rhein-Main 11. und 12. Juni 2025

Nach dem großen Andrang im Vorjahr waren wir auch 2025 wieder auf der Ausbildungsmesse Vocatium Rhein-Main in Offenbach vertreten. Nahezu 200 Schülerinnen und Schüler hatten sich nach den Informationsveranstaltungen in den Schulen für einen Termin bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angemeldet, um mehr über die beiden Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu erfahren – zusätzlich zu den spontanen Besuchen.

Um den großen Ansturm zu bewältigen, wurde unser Team aus der Geschäftsstelle in diesem Jahr erneut von Frau Eschenauer von Voigt Rechtsanwalts GmbH unterstützt. Die zahlreichen Gespräche verstärkten den Eindruck, dass die Tätigkeiten in Rechtsanwaltskanzleien bei vielen Jugendlichen erst einmal sehr großes Interesse wecken, aber nur schwer greifbar sind. Auch in diesem Jahr waren einige Personen dabei, die bereits ein Praktikum in einer Kanzlei absolviert hatten und dabei den Entschluss gefasst haben, in einem der beiden Berufe eine Ausbildung zu beginnen.

Wir können unsere Mitglieder an dieser Stelle daher nur darin bestärken, Praktikumsplätze anzubieten.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025 / 2026

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Website hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter Henn@rak-ffm.de, Linke@rak.ffm.de oder Tinnirello@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte Formular.

Neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Das Bundesministerium der Justiz hat insgesamt elf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof (BGH) neu zugelassen. Nur diese sind berechtigt, in zivilrechtlichen Revisionsverfahren vor dem BGH aufzutreten.

Die Zulassung erhielten:

- Rechtsanwältin Dr. Ines Bodenstein, Stuttgart,
- Rechtsanwalt Dr. Truls Hebrant, Berlin,
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Höger, Karlsruhe,
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Hugemann, Hamm,
- Rechtsanwalt Dr. Maximilian Konrad, München,
- Rechtsanwalt Dr. Maximilian Menn, Frankfurt am Main,
- Rechtsanwältin Dr. Julia Nobbe, Mannheim,
- Rechtsanwalt Arne Quast, Karlsruhe,
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Patrick Schmidt, Duisburg,
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Schröder, Stuttgart,
- Rechtsanwältin Dr. Sophie Charlotte Thürk, Karlsruhe.

Als BGH Anwältin oder BGH Anwalt kann nur zugelassen werden, wer zuvor durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim BGH benannt wurde. Der Wahlausschuss besteht aus der Präsidentin und den Senatspräsidentinnen und -präsidenten der Zivilsenate des BGH sowie den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Über den Zulassungsantrag entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

96. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Unter dem Vorsitz des Freistaats Sachsen fand am 4./6. Juni 2025 die 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Bad Schandau statt.

Insgesamt haben die Justizministerinnen und -minister der Länder 52 Beschlüsse gefasst. Den Beschlüssen voran stellten sie eine gemeinsame Erklärung über die zunehmenden Angriffe auf Justiz und Rechtsstaat.

Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse mit der gemeinsamen Erklärung finden Sie unter nachstehendem Link: https://www.justiz.sachsen.de/smj/beschluesse-9696.html

STAR-Bericht 2024 – Kammerbericht Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Im Nachgang zur Veröffentlichung der bundesweiten Ergebnisse von STAR 2024 hat uns das Institut für Freie Berufe (IFB) nunmehr auch die ausgewählten Ergebnisse für unseren Kammerbezirk im Vergleich mit den Ergebnissen für die anderen westdeutschen Kammern zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse finden Sie hier.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass derzeit bereits die digitale Befragung zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft 2025 läuft. Die Befragung läuft bis zum 31. August 2025 unter folgendem Link: https://t1p.de/star2025

Neuwahlen beim Verband Freier Berufe in Hessen

Der Verband Freier Berufe in Hessen vertritt die gemeinsamen Interessen der Freien Berufe in Hessen in Wirtschaft und Politik.

Am 21. Mai 2025 standen im VFBH die Neuwahlen zum Präsidium an. Die bisherige Präsidentin, Rechtsanwältin Dr. Karin Hahne, hat nicht erneut für das Präsidentenamt kandidiert. An ihrer Stelle wurde der Wiesbadener Urologe und Vertreter der Landesärztekammer Hessen, Dr. Michael Weidenfeld, gewählt. Der Staffelstab ging somit von den rechtsberatenden Berufen an die Heilberufe über. Die Mitgliederversammlung dankte Frau Dr. Hahne für ihr jahrelanges Engagement als Präsidentin, die dem Präsidium weiterhin als Mitglied angehört.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Dr. Michael Griem, wurde in seinem Amt als 1. Vizepräsident bestätigt ebenso wie Hartmut Ruppricht (Präsident der Steuerberaterkammer Hessen) als 2. Vizepräsident. Wiedergewählt wurden ebenfalls Dr. Martin Kraushaar (Geschäftsführer der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen) sowie Dr. Maik F. Behschad (Vizepräsident der Landeszahnärztekammer).

© LÄKH/Isolde Asbeck
v.l.n.r.: Dr. Maik F. Beschad – Präsidiumsmitglied (Vizepräsident der Landeszahnärztekammer Hessen),
Dipl.-Finw. Hartmut Ruppricht – 2. Vizepräsident (Präsident der Steuerberaterkammer Hessen),
Dr. Michael Griem – 1. Vizepräsident (Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt),
Dr. Martin Kraushaar – Präsidiumsmitglied (Hauptgeschäftsführer der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen),
Dr. Karin Hahne – Präsidiumsmitglied
Dr. Michael Weidenfeld – Präsident VERBAND FREIER BERUFE in Hessen (Vorsitzender der Bezirksärztekammer Wiesbaden und Repräsentant der Landesärztekammer Hessen)

Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs zur Zeichnung aufgelegt

Im Rahmen des Treffens der Außenministerinnen und -minister des Europarates ist am 13. und 14. Mai in Luxemburg die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft unterzeichnet worden. Es ist der erste internationale Vertrag zum Schutz dieser Berufsgruppe vor dem Hintergrund zunehmender Berichte über die Beeinträchtigung der Ausübung des Berufs, sei es in Form von Belästigungen, Drohungen oder Angriffen oder durch Einmischung in die Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

Das Übereinkommen wurde von insgesamt 17 Staaten, Andorra, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Polen und Schweden unterzeichnet. Am 14. Mai 2025 folgten Belgien, Island, die Republik Moldau und das Vereinigte Königreich.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine essenzielle Rolle bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für alle Menschen, auch für jene, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu sein. Daher hängt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz auch von der Rolle dieser Berufsgruppe ab.

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs bezieht sich nicht nur auf Rechtsanwälte, sondern auch auf ihre Berufsverbände, die dazu dienen, ihre Rechte und Interessen als Berufsstand zu verteidigen. Das Übereinkommen behandelt Aspekte wie das Recht auf Berufsausübung, Berufsrechte, Meinungsäußerungsfreiheit, Disziplinarverfahren und besondere Maßnahmen zum Schutz von Rechtsanwälten und ihren Berufsverbänden.

Gemäß dem Übereinkommen obliegt den Staaten die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, ohne zum Ziel von körperlichen Angriffen, Drohungen, Belästigungen, Einschüchterungen, Behinderungen oder unzulässigen Eingriffen zu werden. Wenn solche Umstände eine Straftat darstellen könnten, müssen die Vertragsparteien eine wirksame Untersuchung durchführen. Sie müssen auch dafür sorgen, dass die Berufsverbände unabhängig und autonom arbeiten können.

Die Konvention wird etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung – dabei durch mindestens sechs Staaten des Europarats – in Kraft treten. Dies wird für den Lauf des Jahres 2026 erwartet. Dann wird grundsätzlich auch ein Beitritt von Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind und nicht an der Erarbeitung des Konventionstexts beteiligt waren, möglich sein.

Höhere Pfändungsfreigrenzen ab dem 1. Juli 2025

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) werden zum 1. Juli 2025 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 11. April 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ab dem 1. Juli 2025 beträgt der unpfändbare Betrag nach

- § 850c I 1 ZPO: 1.555,00 Euro (bisher 1.491,75 Euro) monatlich,
- § 850c II 1 ZPO: 585,23 Euro (bisher 561,43 Euro) monatlich,
- § 850c II 2 ZPO: 326,04 Euro (bisher 312,78 Euro) monatlich,
- § 850c III 3 ZPO: 4.766,99 Euro (bisher 4.573,10 Euro) monatlich.

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Ergebnisse der Spendenaktion 2024 und 140-jähriges Jubiläum

Der Aufruf der Hülfskasse zur Weihnachtsspende im Jahr 2024 war ein Erfolg: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.000 Euro an Spenden aus allen Bundesländern ein. Die Mittel ermöglichten es, wieder bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder konnten sich über jeweils 700 Euro freuen. Im Namen der Unterstützten dankt die Hülfskasse den Spender:innen herzlich.

Fallbeispiel: So freute sich zum Beispiel eine 5-köpfige Familie aus Süddeutschland über die Weihnachtsspenden. Der Familienvater, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ist schwer an Krebs erkrankt und daher seit längerem arbeitsunfähig. Die drei Kinder sind zum Teil noch im Kleinkindalter.

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte kann heute auf eine 140-jährige Geschichte zurückblicken. „Zum Zwecke der Begründung" fanden sich am 8. März 1885 in den Räumen des Reichsgerichts in Leipzig Vertreter der Anwaltschaft ein und verabschiedeten die erste Satzung.

Lange vorher gab es auf örtlicher Vereinsebene kleinere Unterstützungskassen für Anwälte. Auch bei der Gründung des Deutschen Anwaltsvereins 1871 wurde die Notwendigkeit einer Fürsorgeeinrichtung diskutiert. Dieser Solidargedanke fand aber erst am 25. März 1885 mit dem Eintrag der „Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte" seinen Weg ins Genossenschaftsregister zu Leipzig. Ursprünglich als Pensionskasse auf gesetzlicher Grundlage angedacht, wurde sie nun als Unterstützungskasse auf freiwilliger Basis aktiv. In den Folgejahren gab es immer wieder Bestrebungen, eine verpflichtende Mitgliedschaft zu etablieren. Das scheiterte damals am Votum der Anwaltschaft.

So finanziert sich der karitative Verein auch 2025 hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Mitgliedskammern. Hilfe in Notlagen gibt es nicht nur für Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch für deren Witwe(r)n und Kinder.

Spendenmöglichkeiten:

Online: https://huelfskasse.de/spenden/
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg
www.huelfskasse.de

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.facebook.com/huelfskasse

Frau Christiane Quade
info@huelfskasse.de

Mehr zum Thema: https://huelfskasse.de/historie/

Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%BClfskasse_Deutscher_Rechtsanw%C3%A4lte

Landesverband Hessen
im Deutschen **Anwalt**Verein e.V.

Notarkammer Frankfurt

Wiesbaden, 25. April 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind Rechtsanwältin:Rechtsanwalt und überlegen Anwaltsnotarin:Anwaltsnotar in Hessen zu werden? Sie wissen bislang nicht, wie man sich effektiv auf die notarielle Fachprüfung vorbereitet?

Sie möchten aus erster Hand erfahren, wie sich die notarielle Fachprüfung und der Berufseinstieg praktisch gestalten? Dann laden wir Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltung:

(Warum) Lohnt es sich Notarin:Notar zu werden?

Mit Ihnen erörtern wollen wir dabei folgende Fragen:

- Wie sind die Perspektiven in Hessen?
- Wie erfolgt die Zuteilung freier Notarstellen durch das OLG?
- Wie sind die Prüfungsanforderungen der notariellen Fachprüfung?
- Wann wird man zur notariellen Fachprüfung zugelassen?
- Auf was muss man bei der Anmeldung achten?
- Wie läuft die notarielle Fachprüfung – schriftlich wie mündlich – konkret ab?
- Wie bereitet man sich auf die notarielle Fachprüfung vor?
- Welchen zeitlichen Umfang muss man dafür kalkulieren?
- Wie lässt sich die Vorbereitung mit dem Berufsalltag in der laufenden Anwaltskanzlei vereinbaren?
- Fachprüfung geschafft: Wie geht es weiter?
- Highlights aus dem Notariatsalltag

Termin: Dienstag, 8. Juli 2025, 17:00 – 19:00 Uhr

Veranstaltungsort: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main

Referenten: Geschäftsführer der Notarkammer Rechtsanwalt **Dr. Christian Strunz**
Rechtsanwalt und Notar **Tobias Rosenkranz**, Kanzlei Dr. Rosenkranz und Rosenkranz, Langen

Die Teilnahme ist **kostenfrei**. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir um eine **Anmeldung per E-Mail an info@notarkammer-ffm.de bis zum 30. Juni 2025**.

Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. RAuN'in Edda Steinmetz
Vorsitzende des Landesverbands Hessen
im Deutschen AnwaltVerein e. V.

gez. RAuN Dr. Oliver Habighorst
Präsident der Notarkammer
Frankfurt am Main

Rechtsstandort Frankfurt im Wandel: Neue Wege für Unternehmenskonflikte durch einen neu errichteten Commercial Court und Commercial Chambers

Mit dem Justizstandortstärkungsgesetz, das am 1. April 2025 in Kraft trat, erhält der Rechtsstandort Deutschland ein zukunftsweisendes Upgrade. Ziel des Gesetzes ist es, die deutsche Zivilgerichtsbarkeit für große Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen. Künftig können wirtschaftsrechtliche Verfahren vor spezialisierten Kammern der Land- und Oberlandesgerichte auch in englischer Sprache geführt werden – ein bedeutender Schritt, der neue praktische Möglichkeiten insbesondere für international tätige Unternehmen eröffnet. So sollen z. B. auch der Einsatz von Videokonferenztechnik und die Durchführung von Videoverhandlungen möglich sein.

Zum 1. Juli 2025 nehmen am Standort Frankfurt am Main ein neuer Commercial Court sowie Commercial Chambers für unternehmensbezogene Streitigkeiten die Arbeit auf. Erstinstanzlich ist der Commercial Court ab einem Streitwert von 500.000 Euro zuständig. Ob gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen, Post-M&A-Streitigkeiten oder Organhaftung: Die neue gerichtliche Struktur schafft attraktive Alternativen zur Schiedsgerichtsbarkeit – mit klarem Fokus auf die Bedürfnisse der Wirtschaft.

Was bedeutet die Einführung des Commercial Courts und der Commercial Chambers konkret für die Unternehmenspraxis? Welche strategischen Überlegungen stellen sich, wenn wirtschaftsrechtliche Zivilverfahren künftig auch in englischer Sprache und mit internationaler Ausrichtung vor staatlichen Gerichten geführt werden können?

Diesen und weiteren Fragen widmet sich eine **gemeinsame Informationsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt am Main und der HERA Fortbildungs GmbH am 9. Juli 2025 von 15:00 bis ca. 17:00 Uhr** im Lichthof der IHK Frankfurt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Praxisnahe Impulse geben **Evelyn Henning, Referatsleiterin im Hessischen Ministerium der Justiz**, und **Ulrike Willoughby, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt**. Sie beleuchten die rechtlichen Grundlagen, die praktische Umsetzung und die möglichen Auswirkungen auf die strategische Prozessführung in Unternehmen.

Im Anschluss diskutieren die Referentinnen gemeinsam mit Vertretern aus der Wirtschaft, wie Unternehmen die neue Gerichtsarchitektur konkret für sich nutzen können – rechtlich, taktisch und wirtschaftlich.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand über das neue Verfahren zu informieren, mit Fachkolleginnen und -kollegen auszutauschen und Ihre strategischen Optionen neu zu justieren. Ein Get-together rundet die Veranstaltung ab.

Anmeldung über die HERA Fortbildungs GmbH oder direkt über das Anmeldeportal der IHK

Unternehmens Juristenkongress des Bundesverbandes der Unternehmens-juristinnen und Unternehmensjuristen

Die Veranstaltung mit dem Titel „Inhouse Counsel – strategische Stütze und Innovationstreiber in einer Welt im Wandel“ findet vom 10. bis 12. September 2025 in Berlin statt. Nähere Informationen finden Sie hier.

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

HERA FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte

Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin
Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung
www.pksatz.de